

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



47. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 08. 03. 2023

20.b Stück

Spendenrichtlinie der Universität Graz

Beschluss des Rektorats vom 02.03.2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Spendenrichtlinie der Universität Graz

Beschluss des Rektorats vom 02.03.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Begriffsabgrenzung Spende / Sponsoring
3. Interne Kommunikation
4. Steuerliche Absetzbarkeit Spenden
5. Zuwendungen mit bzw ohne Zweckwidmung
6. Voraussetzung für und Abwicklung von Spenden mit Zweckwidmung
7. Ausschluss der Annahme von Spendengeldern
8. Ausschluss der Verwendung von Spendengeldern
9. Sachspenden
10. Spendenboard – Zusammensetzung und innere Ordnung
11. Aufgaben des Spendenboards
12. Inkrafttreten

1. Präambel

Die Universität Graz als Allgemeinuniversität versteht sich als eine internationale Bildungs- und Forschungseinrichtung mit Auftrag zur gesellschaftsrelevanten und gesellschaftsfördernden Forschung und Lehre.

Unter Wahrung des Grundsatzes der Freiheit von Forschung und Lehre setzt sich die Universität permanent mit sozialen, politischen und technologischen Entwicklungen auseinander. Profilbildung und Sichtbarkeit im europäischen und globalen Kontext sind von großer Bedeutung, wobei ein besonderes Merkmal der Universität die Positionierung im südosteuropäischen Raum darstellt.

An der Universität Graz wird sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung auf Spitzenniveau, basierend auf den Grundsätzen wissenschaftlicher und ethischer Integrität betrieben. Innovative interdisziplinäre Forschung und Zusammenarbeit der Fächer werden spezifisch gefördert. Im Sinne einer forschungsgeleiteten Lehre werden auch die Studierenden in die Forschung eingebunden.

Die Universität Graz ist ein Ort der Bildung von Studierenden zu eigenständig und interdisziplinär denkenden, kritischen Absolvent:innen mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz. Die Lehre hat den gleichen Stellenwert wie die Forschung und wird nach hohen Qualitätsstandards weiterentwickelt.

2. Begriffsabgrenzung Spende / Sponsoring

Spende: Gemäß Rz 1330 a EStR 2000 werden Spenden entweder als Sach- oder Geldleistung ohne eine Gegenleistung (freigebige Zuwendung ohne Entgeltcharakter) oder als Sach- oder Gegenleistung ohne Gegenleistung von erheblichem Wert (vernachlässigbare Gegenleistung, zB einem Spendenerlagschein beiliegende Weihnachtskarte) definiert. Liegen echte Spenden vor, dürfen mangels eines Leistungsaustausches, keine Fakturen gelegt werden. Universitäten zählen gem. § 4a Abs 3 Z 1 EStG zu den spendenbegünstigten Einrichtungen. Zuwendungen an die Universität Graz können somit gem. § 4a Abs 1 EStG iVm § 18 Abs 1 Z 7 EStG steuerlich abgesetzt werden.

Sponsoring: Sponsoring bezeichnet eine Kooperation mit einem Unternehmen, die auf einer Gegenleistung basiert und eine vertragliche Vereinbarung der Zusammenarbeit voraussetzt. Den Unternehmen werden meist Rechte eingeräumt, welche u.a. deren PR-, Marketing- und Imageziele stärken. Dabei ist unerheblich, ob der Wert der Zuwendung den Wert der universitären Gegenleistung übersteigt. Die detaillierten Vorgaben für die Annahme und die Verwendung von Sponsorgeldern sind der im Mitteilungsblatt veröffentlichten Richtlinie für Sponsoring der Universität Graz zu entnehmen.

3. Interne Kommunikation

Zur fachlichen Unterstützung und zur Abstimmung der einzelnen Sponsoring- und Spendentätigkeiten ist die Abteilung Alumni, Career und Fundraising sowohl über allfällige Spenden als auch über Sponsorleistungen zu informieren und das weitere Vorgehen zu akkordieren.

4. Steuerliche Absetzbarkeit Spenden

Die Universität Graz ist als Universität gemäß § 4a Abs 3 Z 1 EStG spendenbegünstigt und in der Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen als „Karl-Franzens-Universität Graz“ eingetragen. Daher sind Spenden (freiwillige Zuwendungen) sowohl von Privatpersonen als auch von Unternehmen steuerlich absetzbar.

Voraussetzung für die Spendenbegünstigung ist, dass die begünstigten Einrichtungen dem im Allgemeininteresse liegenden Ziel der Förderung der österreichischen Wissenschaft und Erwachsenenbildung dienen. Die Zuwendungen müssen gemäß der EStR 2000 Rz 1332 zur Durchführung von Forschungs- oder Lehraufgaben sowie damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen bestimmt sein. Lehraufgaben müssen sich an Erwachsene richten, Fragen der Wissenschaft oder der Kunst zum Inhalt haben und nach Art ihrer Durchführung den Lehrveranstaltungstypen des Universitätsgesetz 2002 - UG entsprechen.

Seit dem 1. Jänner 2017 ist ein automatischer Datenaustausch zwischen der Universität und der Finanzverwaltung eingerichtet. Das heißt, dass Privatpersonen ihre Spenden nicht mehr selbst beim Finanzamt steuerlich geltend machen müssen, es erfolgt vielmehr eine Meldung durch die Universität an das Finanzamt und somit ist der Betrag als Sonderausgabe in der Arbeitnehmer:innenveranlagung der Spender:innen absetzbar. Für die Durchführung ist die Angabe des Vor- und Zunamens laut Meldezettel sowie des Geburtsdatums erforderlich.

Spenden anonym zu tätigen ist ebenfalls möglich, eine Meldung durch die Universität an das Finanzamt erfolgt nicht.

Die Abzugsfähigkeit von Spenden ist der Höhe nach begrenzt. Allgemeine Informationen für Spender:innen sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen zu finden.

5. Zuwendungen mit bzw. ohne Zweckwidmung

Zuwendungen mit Zweckwidmung oder mit Auflagen dürfen seitens der Universität nur dann akzeptiert werden, wenn die Zweckwidmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Universität vereinbar ist bzw. die Auflagen nicht gesetzlichen Vorschriften widersprechen. Die Universität behält sich vor, die Annahme von Zuwendungen auszuschließen, wenn sie dies nach pflichtgemäßer Prüfung für geboten hält.

Zuwendungen ohne Zweckwidmung dürfen seitens der Universität frei verwendet werden.

6. Voraussetzung für und Abwicklung von Spenden mit Zweckwidmung

Die Universität ermöglicht dem:der Spender:in grundsätzlich folgende Zweckwidmungen:

- Förderung von spezifischen Instituten, Einrichtungen, Fachbereichen, Professuren oder Teams
- Förderung von spezifischen wissenschaftlichen Forschungs-, Lehr- oder Studienprojekten;
- Anschaffung, Wartung oder Reparatur wissenschaftlicher Geräte sowie Forschungs- und Lehrinfrastruktur;

Soweit eine Zweckwidmung

- mit den gesetzlichen Verpflichtungen der Universität vereinbar ist; und
- unter die steuerbegünstigten Zwecke des § 4a Abs 2 Z 1 EStG subsumierbar ist,

steht es dem:der Spender:in für Spenden ab einem Gesamtvolumen von EUR 50.000, - frei, für die Spende zusätzliche Auflagen zu bestimmen.

Es besteht aber in Einzelfällen auch die Möglichkeit, eine schriftliche Spendenvereinbarung abzuschließen,

wenn:

- die als Einmalbetrag gewidmete Spende den Betrag von EUR 50.000, - übersteigt oder
- die Spende in mehreren kleineren Teilbeträgen gespendet wird oder
- dies von dem:von der Spender:in gewünscht wird.

Die Universität verpflichtet sich, einen mit einer Zweckwidmung versehene Spendenbetrag ausschließlich für den von dem:der Spender:in festgelegten Verwendungszweck zu verwenden.

Die Universität ist immer bemüht, die Spende entsprechend der Widmung zu verwenden. Sollte es sich, durch welche Umstände auch immer, ergeben, dass die Umsetzung des in der Zweckwidmung bestimmten Ziels nicht mehr möglich ist, so steht es der Universität grundsätzlich zu, frei über die Verwendung der Spende zu entscheiden. In diesen Fällen wird sich das Spendenboard mit dem:der Spender:in Verbindung setzen und das weitere Vorgehen abstimmen.

7. Ausschluss der Annahme von Spendengeldern

Die Universität ist berechtigt, Spenden ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

Die Annahme von Spenden durch die Universität ist insbesondere den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- wenn durch die Annahme der Spende Einflussnahme auf Entscheidungen der Universität oder einzelne Projekte der Universität erreicht werden sollen. Hier ist auf die Vorgaben der Compliance-Richtlinie der Universität Rücksicht zu nehmen;

- wenn die Spende von Unternehmen getätigt werden soll, die in Bereichen tätig sind, die mit allgemeinen ethischen Grundsätzen unvereinbar sind, insbesondere, wenn die Grundsätze redlicher Wissenschaft durch politische, ideologische oder ökonomische Interessen des spendenden Unternehmens verletzt werden;
- wenn die Spende von Unternehmen getätigt werden soll, bei denen der Schutz von Arbeits- und Menschenrechten nicht gewährleistet ist.

8. Ausschluss der Verwendung von Spendengeldern

Die Universität sichert zu, dass Spenden nur für den Hoheitsbereich der Universität und entsprechend einer allfälligen Zweckwidmung verwendet werden.

9. Sachspenden

Sachspenden sind in ihrer Art, dem Alter und dem Zustand nach genau zu bezeichnen. Die Annahme einer Sachspende erfolgt vorbehaltlich einer internen (Bedarfs-)Prüfung. Eine Wertermittlung des Spendegegenstandes ist nicht durchzuführen.

10. Spendenboard – Zusammensetzung und innere Ordnung

Die Universität richtet zur strategischen Beratung sowie zur Kontrolle und Überwachung der zweckgemäßen Verwendung von ein Spendenboard ein.

Das Spendenboard besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- der:die Rektor:in der Universität;
- der:die Vorsitzende des Senats;
- der:die Vorsitzende der Ethikkommission;
- diese drei Mitglieder bestellen zwei universitätsexterne Mitglieder, die nach Möglichkeit einerseits ein:e Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in oder Rechtsanwalt:Rechtsanwältin sein sollen andererseits eine Person, die eine verantwortungsvolle Position in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft bekleidet oder bekleidet hat und nach Möglichkeit aus dem Kreis der Spender:innen stammt.

Der:Die Rektor:in der Universität ist zugleich Vorsitzende:r des Spendenboards und vertritt dieses gegenüber den Spendern:innen.

Die Abberufung der Mitglieder des Spendenboards erfolgt durch das Rektorat der Universität, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die universitätsexternen Mitglieder des Spendenboards werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung der universitätsexternen Mitglieder nach Auslaufen der Funktionsperiode ist zulässig.

Die Funktion als Mitglied des Spendenboards erlischt, ohne dass es einer Beschlussfassung oder Erklärung bedarf,

- o bei den universitätsexternen Mitgliedern mit Ablauf der Funktionsperiode, sofern ein Beschluss auf Bestellung eines anderen Mitglieds spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Funktionsperiode des nicht wieder bestellten Mitglieds vorliegt;
- o bei allen anderen Mitgliedern, sobald sie nicht mehr die genannte Funktion (Rektor:in, Senatsvorsitzender, Vorsitzende:r der Ethikkommission) innehaben;
- o mit dem Ableben oder dem Eintritt der Geschäftsunfähigkeit;
- o wenn ein Mitglied des Spendenboards selbst, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, jedoch unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens dreimonatigen Notifikationsfrist jeweils zum Monatsende, von der Funktion zurücktritt.

Das Spendenboard tritt zur Durchführung seiner Aufgaben zumindest einmal im Jahr zu – persönlichen oder virtuellen – ordentlichen Sitzungen zusammen. Darüber hinaus können außerordentliche Sitzungen einberufen werden, wenn dies geboten erscheint.

Der:Die Vorsitzende (beziehungsweise im Verhinderungsfall ein anderes damit beauftragtes Mitglied) beruft die Sitzungen des Spendenboards unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse (E-Mail oder eingeschriebener Brief) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer vierzehntägigen Frist ein.

Jedes Mitglied kann im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Boards schriftlich mit seiner Vertretung und mit der Ausübung seines Stimmrechtes bei einzelnen Sitzungen des Spendenboards betrauen.

Beschlüsse des Spendenboards werden in Sitzungen (physisch oder im Wege von Videokonferenzen) oder – wenn sämtliche Mitglieder dieser Form zustimmen – im Umlaufwege gefasst.

Das Spendenboard ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jedem Mitglied grundsätzlich eine Stimme zukommt. Dem:Der Vorsitzenden des Spendenboards kommt bei Stimmgleichheit ein Dirimierungsrecht zu.

Über sämtliche Sitzungen des Spendenboards ist ein Protokoll zu erstellen.

11. Aufgaben des Spendenboards

Die Grundaufgaben des Spendenboards sind folgende:

- Beratung und Unterstützung der Fundraising-Projekte
- Kontrolle bzw. Überwachung der zweckgemäßen Verwendung von Spenden
- die Erstellung und Übermittlung des jährlichen Berichts an den:die Spender:in ab EUR 50.000;
- die Abstimmung mit dem:der Spender:in bei Unmöglichkeit der Umsetzung der Zweckwidmung;
- die Entscheidung über die Nichtannahme von Spenden.

Das Rektorat entscheidet bei Spenden mit Zweckwidmung - soweit die erforderlich ist - über die konkrete Verwendung des Spendenbetrags. Soweit die Art der Zweckwidmung dies erfordert und der Spendenbetrag EUR 50.000.- übersteigt, ist ein internes Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Bei Spenden ohne Zweckwidmung oder ohne ausreichende Konkretisierung erfolgt der Zufluss in das Budget der Universität. Über die weitere, konkrete Verwendung eines solchen Spendenbetrags entscheidet ab EUR 50.000 das Rektorat im Rahmen eines internen Vergabeverfahrens.

Das Spendenboard hat in diesem Zusammenhang ein Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Rektorat und das Recht, in die entsprechenden Ausschreibungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Das Informations-, Auskunfts-, und Einsichtsrecht umfasst sämtliche Informationen und Dokumente, die für die Erstellung des jährlichen Berichts erforderlich sind.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft.

Der Rektor:
Riedler